

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/381b1df3-8fca-3fa2-b928-5ee569b74f0d>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 31 BBergG - Förderabgabe

(1) ¹Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. ²Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. ³Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers.

(2) ¹Die Förderabgabe beträgt zehn vom Hundert des Marktwertes, der für im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird. ²Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt die zuständige Behörde nach Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förderabgabe zu Grunde zu legenden Wert fest.

(3) [§ 30 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

